

---

Beratung	Datum	
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.11.2019	öffentlich
Stadtrat	03.12.2019	öffentlich

---

Betreff

**Auswirkungen §2b UStG im Betriebsamt**

---

## **Sachverhalt:**

Aus der am 12.09.2019 vorgestellten Präsentation ergibt sich in nachfolgenden Bereichen ein entsprechender Handlungsbedarf.

### 1) Zusammenarbeit „awean“

Mit Schreiben des Bayerischen Städtetag vom 20.11.2019 kam es hier zu neuen Erkenntnissen welche derzeit noch geprüft werden.

### 2) Sportplatzpflege

Die Pflege von Vereinssportplätzen wird durch die Stadt Ansbach teilweise übernommen bzw. bezuschusst. Die Rechtslage bzw. die rechtliche Wertung bzgl. echtem (steuerfrei) oder unechtem (steuerpflichtig) Zuschuss ist in diesem Fall nicht abschließend geklärt. Hinsichtlich der Auswirkungen des § 2b UStG auf diese Bezuschussung kann derzeit keine Einschätzung abgegeben werden. Es empfiehlt sich die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt.

### 3) Leistungen ggü. Dritten

Leistungen ggü. Dritten bspw. Vermietungswagen oder Budenaufbau unterliegen zukünftig der Umsatzsteuer. Dies ist ab 1.1.2021 zu berechnen.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

1) Wird ggf. in der Sitzung beschlossen.

2) Die Verwaltung wird beauftragt im Bereich der Sportplatzpflege eine entsprechende verbindliche Auskunft beim Finanzamt Ansbach einzuholen.

3) Leistungen gegenüber Dritte werden künftig der Umsatzsteuer unterworfen. Hierzu zählen v. a.

- Vermietung von Geschirr- und Geschirrspülmobil, Klowägen

- Aufbau von Buden und Bühnen

- Weitere Hilfstätigkeiten ggü. Dritten wie Bachwoche, Stadtwerke, Citymarketing, sonstige Vereinen usw.

Ungeachtet dessen sind diese Tätigkeiten fortzuführen.